

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Das Ausbildungszentrum Bergler ist die einzige staatlich anerkannte private Schule in Österreich, die seit vielen Jahren sowohl Ordinationsgehilfen, Operationsgehilfen, Laborgehilfen und Medizinische Masseure (MMHmG) bis hin zu Heilmasseuren, Pflegehelfern und Diplomierten Gesunden und Krankenpflegern ausbildet.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns, zum Entwurf des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich unterstützen wir voll und ganz Ihre Bestrebungen diesen Berufsbildern eine neue gesetzliche Grundlage zu geben.

Einige Punkte sind unseres Erachtens nicht ausreichend durchdacht und für eine positive Gesetzesnovellierung kontraproduktiv. Deshalb müssen wir unbedingt dazu anraten, folgende Punkte zu verändert:

### **Berufsbild Rehabilitationsassistent**

§ 10. (1) Die Rehabilitationsassistent umfasst

1. die Durchführung von Tätigkeiten der Hydro-, Balneo-, Elektro- und Ultraschalltherapie nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten/-innen, Physiotherapeuten/-innen oder Heilmasseur/-innen<sup>1</sup> sowie

2. die Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation nach ärztlicher oder pflegerischer

Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten/-innen, Physiotherapeuten/-innen oder Angehörigen

des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(2) Tätigkeiten der Hydro- und Balneotherapie umfassen

1. die Durchführung von Waschungen, Wickeln und Auflagen, Packungen, Gussbehandlungen,

medizinischen Bädern sowie Teilbädern und

2. die Durchführung von Bädern aus natürlichen Heilquellen, mit Peloiden und Gasen sowie

Trinkkuren und Inhalationen.

(3) Tätigkeiten der Elektrotherapie umfassen die Anwendung von elektrischem Strom zu

Heilzwecken im Rahmen der Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie.

(4) Die Ultraschalltherapie umfasst die Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20

kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken.

(5) Tätigkeiten in der Mobilisation umfassen die Hilfestellung von Patienten/-innen und Klienten/-

innen beim Lagewechsel, Aufsetzen, Niederlegen, Transfer, bei der Benützung von Gehhilfen sowie **das**

**medizinische Muskel- und Gehtraining<sup>2</sup>.**

1. die Ausbildung zum Heilmasseur (über den Medizinischen Masseur) beinhaltet wesentlich mehr Ausbildungsstunden in Hydro-, Balneo-, Elektro- und Ultraschalltherapie als das Curriculum zur Ausbilder zum/zur Physiotherapeuten/-in
2. laut Informationen soll diese Passage durch den Physiotherapeutenverband herausreklamiert werden, was absolut gegen das Wohle der Patienten und der finanziellen Lage der Versicherungsverbände sprechen würde.  
Derartige Tätigkeiten müssen auch jetzt schon von verschiedenen anderen Berufsgruppen übernommen werden, da Physiotherapeuten absolut mit derartigen Tätigkeiten überlastet und auch unterfordert sind.  
Medizinisches Muskel- und Gehtraining, ausschließlich durch den physiotherapeutischen Dienst durchgeführt → Verschwendug wertvoller Ressourcen und dementsprechend öffentlicher Gelder, da es sich um einfache Behandlungsstrategien handelt.

Bezüglich:

3. Hauptstück

§ 24. Die Trainingstherapie umfasst in ergänzender und unterstützender Zusammenarbeit mit

Ärzten/-innen, Physiotherapeuten/-innen und Sportwissenschaftern<sup>1</sup> die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von

Sekundärerkrankungen, zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist es, den Wiedereintritt von Krankheiten,

Folgekrankheiten, Maladaptionen und Chronifizierungen zu vermeiden.

§ 26. (1) Die Ausübung der Trainingstherapie darf nur im Dienstverhältnis zu

1. dem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder

2. dem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung,

die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten dienen, oder

3. einem/einer freiberuflich tätigen Arzt/Ärztin oder einer Gruppenpraxis oder

4. ~~einem/einer freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/ in → hat zu entfallen<sup>2</sup>~~  
erfolgen.

§ 33. (1) Personen, die ein Studium der Sportwissenschaften absolviert haben und in den letzten fünf

Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigungen Tätigkeiten in der Trainingstherapie als Hilfsperson (§ 49 Abs. 2

ÄrzteG 1998) ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten im gleichen Fachbereich der

Trainingstherapie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterhin auszuüben.

(2) Personen, die ein Studium der Sportwissenschaften absolviert haben und zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tätigkeiten in der Trainingstherapie ausüben, jedoch die

Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen Tätigkeiten in der Trainingstherapie unter Anleitung

und Aufsicht von Ärzten ~~bzw. Physiotherapeuten (→ hat zu entfallen)<sup>3</sup>~~ bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 weiterhin ausüben. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Berechtigung.

1. Beide Berufsgruppen verfügen mittlerweile über eine akademische Ausbildung (seit nicht all zu langer Zeit kann man auch bei der Ausbildung zum Physiotherapeuten einen akademischen Grad (Bachelor) erlangen). Bei der derzeitig angedachten Hierarchie wird die Sportwissenschaft eindeutig schlechter gestellt. Dies würde obligat zu einem **Wertigkeitsverlust** des Berufes der **universitär ausgebildeten Sportwissenschaftler** mit einer konsekutiv **schlechten Entlohnung** führen!! Zudem ist der Physiotherapeutische Dienst sicherlich nicht primär in genügendem Maße im Bereich der Trainingstherapie ausgebildet (siehe Curriculum)!!
2. aus ärztlicher Sicht muss die Entscheidungsgewalt **alleine bei den Ärzten liegen** und **nicht** beim Arzt **und/oder der Physiotherapie**
3. aus ärztlicher Sicht muss die Entscheidungsgewalt **alleine bei den Ärzten liegen** und **nicht** beim Arzt **und/oder der Physiotherapie**

Mit der Bitte bei Ihnen und den zuständigen Stellen Gehör zu finden, bin ich sicher, durch diese recht einfachen und nachvollziehbaren Änderungen im Gesetzesentwurf eine nachhaltige und zufriedenstellende Gesamtlösung gefunden zu haben.

Jedenfalls wünsche ich Ihnen einen angenehmen Nachmittag und verbleibe mit besten Grüßen

Dr. Josef Bergler

Geschäftsführung



Babenbergerstrasse 88, 8020 Graz

Tel.: +43 316 38 10 71

Fax.: +43 316 38 10 71 16

Mobil: +43 650 38 10 71 8

[josef.bergler@bergler.at](mailto:josef.bergler@bergler.at)

[www.bergler.at](http://www.bergler.at)